

Was versteht Kant unter „Kategorien der Freiheit“?

von Dr. Stephan Zimmermann, Bonn

In der Forschungslandschaft zur Philosophie Kants lassen sich nur noch wenige Flächen ausmachen, die dünn besiedelt und wenig bearbeitet sind. Dazu gehört vorzüglich die „Tafel der Kategorien der Freiheit in Ansehung der Begriffe des Guten und des Bösen“ (KpV A 117), die Kant am Ende des „Zweiten Hauptstückes“ der *Kritik der praktischen Vernunft* vorlegt. Und das nicht ganz ohne Grund, vielleicht muss man sogar sagen: durch Kants eigenes Verschulden, denn seine beiläufige Versicherung, diese Tafel sei „für sich verständlich genug“ und „nichts weiter zur Erläuterung hinzuzufügen“ (KpV A 118), hat bei etlichen Anhängern und Interpreten schon sehr früh für Irritation und Ratlosigkeit gesorgt. Die Rezeption in den Jahren unmittelbar nach der Veröffentlichung der *Kritik* hat ein höchst geteiltes Echo dokumentiert. Die Reaktionen auf die Kategorien der Freiheit waren von Zustimmung, verhaltenem Zweifel oder Ablehnung bis hin zu Stillschweigen, insgesamt aber von einer deutlichen Vernebensächlichung des Themas geprägt. Einige haben sich der Ansicht des Meisters nahezu vorbehaltlos angeschlossen, darunter etwa Lazarus Bendavid¹, Gebhard U. Brastberger², Christian F. Michaelis³ und Georg S. A. Mellin.⁴ Andere, beispielsweise Christian G. Schütz, einer der treuesten Schüler Kants, hat in brieflicher Korrespondenz Kant Vorschläge unterbreitet, in welchen Punkten die Tafel der Korrektur bedürfe.⁵ Und wieder andere haben das Kategorientableau kurzerhand übergangen. So spart etwa Johann C. Zwanziger, der den ersten durchgehenden Kommentar zur *Kritik der praktischen Vernunft* publiziert hat, die Kategorien der Freiheit rundweg aus.⁶ Carl C. E. Schmid⁷ und, in einer anderen seiner Schriften, Georg S. A. Mellin haben es ihm gleichgetan.⁸

¹ Bendavid, Lazarus: *Vorlesungen über die Kritik der praktischen Vernunft*, Wien 1796.

² Brastberger, Gebhard U.: *Untersuchungen ueber Kants Kritik der praktischen Vernunft*, Tübingen 1792.

³ Michaelis, Christian F.: *Ueber die sittliche Natur und Bestimmung des Menschen. Ein Versuch zur Erläuterung über I. Kants Kritik der praktischen Vernunft*, 2 Bde., Leipzig 1796/97.

⁴ Mellin, Georg S. A.: *Encyclopädisches Wörterbuch der kritischen Philosophie oder Versuch einer fasslichen und vollständigen Erklärung der in Kants kritischen und dogmatischen Schriften enthaltenen Begriffe und Sätze*, 6 Bde., Jena/Leipzig 1797-1804.

⁵ Siehe Schützens Brief vom 23. Juni 1788 (AA X 514 ff.).

⁶ Zwanziger, Johann C.: *Commentar über Herrn Professor Kants Kritik der praktischen Vernunft*, Leipzig 1794.

⁷ Schmid, Carl C. E.: *Wörterbuch zum leichteren Gebrauch der Kantischen Schriften nebst einer Abhandlung*, Jena 1798.

⁸ Mellin, Georg S. A.: *Kunstsprache der kritischen Philosophie oder Sammlung aller Kunstwörter derselben, mit Kants eigenen Erklärungen, Beyspielen und Erläuterungen, aus allen seinen Schriften gesammelt und alphabetisch geordnet*, Jena/Leipzig 1798.

In der Tat hat Kant, seiner eigenen Versicherung entsprechend, nicht allzu viele Worte über die Kategorien der Freiheit und ihre systematische Darstellung in einer Tafel gefunden. Zählt man zusammen, so sind es im Ganzen nicht mehr als vier Absätze an Kommentaren, die er dem Leser mit auf den Weg gibt, zwei unmittelbar vor der Kategorientafel und zwei direkt im Anschluss. Nach der Originalausgabe der *Kritik* von 1788 macht das lediglich viereinhalb Seiten, was sich im Vergleich zu den beredten Ausführungen über die „Kategorien der Natur“ (KpV A 115) in der *Kritik der reinen Vernunft*, wie Kant die reinen Verstandesbegriffe nun nachträglich bezeichnet,⁹ ausgesprochen spärlich ausnimmt. Und die wenigen Erklärungen, die Kant anbietet, erscheinen noch dazu eher dunkel denn erhellend, weshalb es keineswegs wundert, wenn schon unter Kants Zeitgenossen die Meinungen über Absicht und Bedeutung dieses Theoriestücks deutlich auseinander gegangen sind. An dieser kontroversen Situation hat sich bis heute nichts wesentlich geändert.

Neben dem allzu bescheidenen Textkorpus und einer weitgehenden sachlichen Unklarheit fällt weiterhin auf, dass Kant die Freiheitskategorien nicht nur nicht in einem eigenen Kapitel oder sogar Hauptstück abhandelt, wie man es angesichts der gewiss ein großes und gewichtiges Thema anzeigenden Verwendung des Ausdrucks ‚Kategorie‘ durchaus erwarten dürfte. Das „Zweite Hauptstück“ steckt lediglich den Rahmen ab. Es zerfällt in zwei Unterkapitel, deren erstes die Überschrift trägt „Von dem Begriffe eines Gegenstandes der reinen praktischen Vernunft“. Hier und nur hier ist es, dass Kant sich mit den Kategorien der praktischen Vernunft beschäftigt, und das obwohl die Überschrift darauf noch nicht einmal ausdrücklich Anzeige gibt. Überdies werden die Kategorien hier nicht allein und ausschließlich, sondern zusammen mit den Begriffen des Guten und Bösen verhandelt. Was es mit den letzteren auf sich hat und wie sie entgegen den von Kant abgewerteten, weil *nolens volens* zuletzt durchgehend auf Heteronomie setzenden, Moralphilosophien seiner Vorgänger nun aus reiner praktischer Vernunft neu und richtig zu verstehen sind, das führt Kant durchaus langatmig und detailliert aus. Ferner wird die Kategorienproblematik auch nicht zuvörderst behandelt, sie kommt nicht an erster Stelle zur Sprache, sondern erst gegen Ende des Kapitels. Der Schwerpunkt liegt ganz eindeutig auf der moralphilosophischen Neufassung der Begriffe des Guten und Bösen vor dem Hintergrund des im „Ersten Hauptstück“ dargelegten Prinzips der Auto-

⁹ Den Ausdruck ‚Kategorien der Natur‘ oder ‚Naturkategorien‘ verwendet Kant in der *Kritik der reinen Vernunft*, soweit ich sehen kann, nicht. Eine Stelle, die dem allerdings sehr nahe kommt, findet sich gegen Ende der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe in der B-Auflage, wo Kant deren Ergebnis wie folgt resümiert: „Kategorien sind Begriffe, welche den Erscheinungen, mithin der Natur, als dem Inbegriffe aller Erscheinungen (*natura materialiter spectata*), Gesetze a priori vorschreiben“ (KrV B 163).

nomie des menschlichen Willens. Man kann sich daher im Ganzen des Eindrucks kaum erwehren, als würde Kant den Freiheitskategorien kein sehr großes Gewicht beimessen. In dieselbe Richtung könnte weisen, dass die Kategorien nirgendwo sonst im Text der *Kritik* Erwähnung finden, abgesehen von einer Fußnote der „Vorrede“, wo Kant einige Vorabrichtigstellungen anbringt und im Zuge dessen auch einige der modalen Freiheitskategorien, und nur diese, kurz anschnidet, ohne dabei allerdings Substanzielles über die Kategorien im Allgemeinen auszuführen.¹⁰

Wie man sich zu diesen Befunden zu stellen hat, ist freilich schwer auszuloten. Was Kant dazu bewogen haben mag, die Sache der Freiheitskategorien mit einer derartigen unauffälligen Zurückhaltung vorzubringen – und das trotzdem er das Bewusstsein gehabt haben *muss*, philosophiehistorisch damit Neuland zu betreten –, darüber lässt sich im Großen und Ganzen nur spekulieren. Ob er tatsächlich der Auffassung war, dass die Kategorientafel „für sich verständlich genug“ und daher „nichts weiter zur Erläuterung hinzuzufügen“ sei; ob Kant aus strategischem Kalkül Detailerörterungen verbauen wollte, um die Rezeption nicht von Theoriestücken abzulenken, die in seinen Augen vordringlicher waren; oder, und auch das wird man erwägen dürfen müssen, ob Kant die Kategorienthematik im Praktischen vielleicht doch nicht ganz so klar vor Augen stand, wie er den Anschein erweckt – eines steht fest, und das ist, dass die Kategorien der Freiheit und ihre Tafel mitnichten unmittelbar einleuchtend und selbstverständlich sind. Die nach wie vor äußerst überschaubare Lage der Forschungsliteratur, die die Problematik erst seit den 1990er Jahren ernsthaft für sich zu entdecken beginnt, zeichnet davon ein eindringliches Bild.

Auf jeden Fall aber wird man die textuelle Randständigkeit nicht als eine Nachrangigkeit der Sache auslegen dürfen. Das Textumfeld lässt keinen Zweifel daran, dass Kant den Freiheitskategorien und ihrer Tafel einen großen Stellenwert für die *philosophia practica moralis*, vielleicht sogar für die gesamte praktische Philosophie, beigemessen hat. Denn der systematische Anspruch, den er mit dem System der Kategorien der Freiheit verbindet, steht nicht im Geringsten zurück hinter dem, den er an die Naturkategorien und deren Tafel richtet. So vermerkt er mit ausdrücklichen Worten: „Dergleichen nach Prinzipien abgefaßte Einteilung ist aller Wissenschaft, ihrer Gründlichkeit sowohl als Verständlichkeit halber, sehr zuträglich.“ (KpV A 118) Und weiter: „Auf diese Weise übersieht man den ganzen Plan, von dem, was man zu leisten hat, so gar jede Frage der praktischen Philosophie, die zu beantworten, und

¹⁰ Vgl. KpV A 20 f. Anm.

zugleich die Ordnung, die zu befolgen ist.“ (KpV A 119)¹¹ Wie die Kategorien der Natur sollen die Freiheitskategorien demnach eine Grundlegungsfunktion für die doktrinale Philosophie erfüllen. Kants Idee scheint, dass sich die Systematik der letzteren zur *Metaphysik der Sitten* so verhält wie die Systematik der ersteren zu den *Metaphysischen Anfangsgründen der Naturwissenschaft*. Das eine Kategorientableau zeichnet den Grundriss für die reine Naturlehre vor, das andere entwirft den Grundriss der philosophischen Sittenlehre.

Man sollte denken, die verheißungsvolle Aussicht auf so viel Orientierungshilfe habe die Kantianer und Kant-Forscher beflügelt, sich besonders eingehend mit den Freiheitskategorien und ihrer Systematik zu befassen. Das krasse Gegenteil ist aber der Fall gewesen. Nach einigen wenigen hilflosen und rasch in widersprüchliche Auffassungen mündenden Versuchen, sich auf Kants knappe Auskünfte über die Freiheitskategorien einen Reim und diesen für die praktische oder Moralphilosophie fruchtbar zu machen, wurde das Thema lange Zeit verdrängt. Auch im Neukantianismus, der sein Augenmerk vornehmlich auf die theoretische Philosophie gelegt hat und an einer erkenntnistheoretischen Grundlegung der modernen Naturwissenschaften interessiert war, blieb es übergangen. Erst in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sind wieder, zunächst sehr zaghaft, Versuche unternommen worden, sich darauf einzulassen. Entscheidender Auslöser war der englischsprachige und mittlerweile Standardkommentar zur zweiten *Kritik* von Lewis W. Beck aus dem Jahre 1960.¹² Seit den 1980er Jahren nimmt die Häufigkeit von Arbeiten, die sich damit wenigstens auf Aufsatzniveau befassen, leicht zu. Dabei warten die bisher veröffentlichten Untersuchungen mit höchst unterschiedlichen und kaum zu vereinbarenden Deutungsvorschlägen auf.¹³ Erst vor kurzem ist die erste,

¹¹ In der ersten *Kritik* findet sich eine entsprechende Behauptung im Hinblick auf die Tafel der Naturkategorien. Vgl. KrV B 109 f.

¹² Beck, Lewis W.: *Kants Kritik der praktischen Vernunft*, München 1995.

¹³ In der chronologischen Reihenfolge ihres Erscheinens sind das Fraise, Jean-Claude: *Les catégories de la liberté selon Kant*, in: *Revue philosophique de la France et de l'étranger* 99 (1974), S. 161-166; Benton, Robert J.: *Kant's Categories of Practical Reason as Such*, in: *Kant-Studien* 71 (1980), S. 181-201; Schönrich, Gerhard: *Die Kategorien der Freiheit als handlungstheoretische Elementarbegriffe*, in: Prauss, Gerold (Hg.): *Handlungstheorie und Transzendentalphilosophie*, Frankfurt a. M. 1986, S. 246-270; Bobzien, Susanne: *Die Kategorien der Freiheit bei Kant*, in: Oberer, Hariolf (Hg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. 1, Würzburg 1988, S. 193-219; Kobusch, Theo: *Die Kategorien der Freiheit. Stationen einer historischen Entwicklung: Pufendorf, Kant, Chalybäus*, in: *Allgemeine Zeitschrift für Philosophie* 15 (1990), S. 13-37; Simon, Josef: *Kategorien der Freiheit und der Natur. Zum Primat des Praktischen bei Kant*, in: Koch, Dietmar/Bort, Klaus (Hg.): *Kategorien und Kategorialität. Historisch-systematische Untersuchungen zum Begriff der Kategorie im philosophischen Denken*, Würzburg 1990, S. 107-130; Haas, Bruno: *Die Kategorien der Freiheit*, in: Oberer, Hariolf (Hg.): *Kant. Analysen – Probleme – Kritik*, Bd. 3, Würzburg 1997, S. 41-80; Marty, François: *Les catégories de la liberté*, in: Moutsopoulos, Michèle (Hg.): *Droit et vertu chez Kant: Kant et la philosophie grecque et moderne. Actes du 3^e congrès de la société internationale d'études kantienne de langue française en Athènes 14-17 mai 1997*, Athen 1997, S. 141-151; Graband, Claudia: *Das Vermögen der Freiheit. Kants Kategorien der praktischen Vernunft*, *Kant-Studien* 96 (2005), S. 41-65; Bader, Ralf M.: *Kant and the Categories of Freedom*, in: *British Journal for the History of Philosophy* 17/4 (2009), S. 799-820.

eigens den Freiheitskategorien gewidmete Untersuchung vom Umfang einer Monographie vorgelegt worden, was insofern erstaunlich ist, als die Naturkategorien trotz einer mittlerweile unüberschaubaren Literaturlage noch immer einen beliebten Gegenstand alter und neuer Fragestellungen abgeben.¹⁴

Die Kategorien der Freiheit und ihre systematische Katalogisierung in einer Tafel ließen sich natürlich leichthin abtun, wollte man sie als ein lediglich aus sachfremden und starren Systemzwängen heraus geborenes Theoriestück betrachten: Da die theoretische Vernunft nun einmal über kategoriale Grundbegriffe verfügt, müsse das, so unterstellte man Kant alsdann, eben im Falle der praktischen Vernunft auch so sein. Man muss indes zur Kenntnis nehmen, dass Kant bereits in den Jahren zwischen 1776 und 1778 in sein Exemplar von Alexander G. Baumgartens *Initia philosophiae practicae* unter anderem die Randbemerkungen notiert hat, die uns als Reflexionen 6854, 6888 und 6948 erhalten sind, nämlich „Categorien der moralitaet“ und „Categorien der reinen Willkühr“. In diesen Annotationen kündigt sich zum ersten Mal in schriftlich belegbarer Form ein anstehendes Projekt an. In den Schriften, die in die Schaffensphase nach der so genannten kritischen Wende, also in die Zeit nach 1781, fallen, ist von praktischen Kategorien, Kategorien der Freiheit oder Ähnlichem hingegen an keiner weiteren Stelle mehr die Rede. Das Geringste, was sich insofern konstatieren lässt, ist, dass Kant, warum auch immer, von der Aufgabe, vor den ihn die Freiheitskategorien gestellt haben, nicht im gleichen Maße in Anspruch genommen worden ist wie von der einer zufriedenstellenden Darstellung der Naturkategorien, die ihn bekanntlich bis in die Zeit der zweiten Auflage der *Kritik der reinen Vernunft* nicht losgelassen und zu einer Umarbeitung der transzendentalen Deduktion der reinen Verstandesbegriffe geführt hat.¹⁵

Jedoch lässt sich auch aus den von Kant selber nicht veröffentlichten *Vorarbeiten zur Metaphysik der Sitten* zweifelsfrei entnehmen, dass er anfänglich wirklich gedachte, seine doktrinal ausgeführte Sittenlehre nach Maßgabe der Tafel der Kategorien der Freiheit anzulegen. So

¹⁴ Vgl. Zimmermann, Stephan: *Kants „Kategorien der Freiheit“*, Kantstudien Ergänzungshefte Bd. 167, Berlin/Boston 2011.

¹⁵ Zwar führt Kant in der *Grundlegung zur Metaphysik der Sitten* die „Kategorien der Einheit [...], der Vielheit [...] und der Allheit“ auf; und er bezieht sie nacheinander auf die „Form des Willens“, auf dessen „Materie“ und auf die „vollständige Bestimmung“ oder „Totalität“ (GMS A/B 80) einer Willensbestimmung. Allein, dabei handelt es sich um theoretische Kategorien, namentlich die unter dem Titel der Quantität. Ähnlich in der *Metaphysik der Sitten*, wo Kant in §4 der „Rechtslehre“ im Zuge der „Exposition des Begriffs vom äußeren Mein und Dein“ die äußeren Gegenstände der menschlichen Willkür einteilt gemäß den „Kategorien der Substanz, Kausalität, und Gemeinschaft zwischen mir und äußeren Gegenständen nach Freiheitsgesetzen“ (MSR A/B 59). Das sind keine anderen als die Naturkategorien des Relationsquadranten. In der *Religions*-Schrift schließlich gibt Kant mehrere „Kennzeichen der wahren Kirche“ (Rel. A 134/B 142) an. Hier stehen nun die vier Titel Pate, unter denen sich alle theoretischen Kategorien ordnen, also die Begriffe Quantität, Qualität, Relation und Modalität (vgl. Rel. A 135 f./B 143 f.).

zählt er zum Beispiel in den *Vorarbeiten zur Vorrede und Einleitung in die Tugendlehre* einige, wie er sie hier, mutmaßlich in Anlehnung an die vorerwähnte Reflexion, bezeichnet, „Categorien der Moralität“ (AA XXIII 382) auf. In den *Vorarbeiten zum Privatrecht* erwähnt Kant „12 Categorien des blos-rechtlichen Besitzes“ (AA XXIII 274), und im *Zusammenhängenden Entwurf zur Rechtslehre* führt er die „Categorien der Quantität u. Qualität des Rechts“ an, gefolgt von den entsprechenden Kategorien „der Relation und Modalität“ (AA XXIII 218). Hervorzuheben ist auch Kants Brief an Heinrich Jung-Stilling, der auf den Zeitraum kurz nach dem 1. März 1789 datiert und worin Kant ankündigt, im Sommer mit der Ausarbeitung seiner *Metaphysik der Sitten* beginnen zu wollen. Er skizziert seine (vorläufige) Antwort auf die von Jung-Stilling aufgeworfene Frage, „wie Gesetze in einer schon vorausgesetzten bürgerlichen Gesellschaft gegeben werden sollen“ (AA XXIII 495). Danach habe sich die stattliche Gesetzgebung bei der Vertiefung in eine Rechtsmaterie stets an den vier Kategorien-titeln zu orientieren, will sagen an den Begriffen Quantität, Qualität, Relation und Modalität.

Ob die ausgeführte *Metaphysik der Sitten* diesem ursprünglichen Vorhaben wirklich gerecht wird und hinsichtlich ihrer Gliederung durch die „Tafel der Kategorien der Freiheit“ modelliert ist, soll aber hier nicht mein Thema sein. Ich will demgegenüber einen Schritt zurücktreten und die früher ansetzende Frage stellen: ob sich über alle Systemzwangvermutungen hinaus ein gewichtiger *sachlicher* Grund ausmachen lässt, der Kant zu einer Lehre praktischer Kategorien bewogen haben mag, ja vielleicht ein *Sachzwang*, der eine solche Lehre nachgerade unausweichlich werden ließ. Kant selbst ist dem Leser eine ausdrückliche Antwort darauf schuldig geblieben. Obwohl sich diese Frage im Folgenden selbstverständlich nicht umfassend wird einlösen lassen, möchte ich einige programmatische Überlegungen anstellen, die den Charakter von ersten, grundlegenden Weichenstellungen haben mögen für die Annäherung an dieses bislang mit wenig Aufmerksamkeit bedachte und dabei doch, wie ich meine, für die *Kritik der praktischen Vernunft* und der im Medium der kantischen Begrifflichkeit abzufassenden (was Kant selbst nicht oder nur ansatzweise getan hat) *philosophia practica universalis* so zentrale Thema.

Leitend ist mir dabei die Idee, die Kategorienproblematik im Praktischen dadurch aufzuschließen, dass man sie mit der Kategorienproblematik im Theoretischen konfrontiert. Nicht nur, dass Kant mit seinen Kategorien der Freiheit theoriegeschichtlich als Solitär dasteht, so dass man sich kaum auf historische Autoritäten und sachkundige Vorgänger zu berufen vermag, sich stattdessen in die abgesteckten Grenzen der kantischen Philosophie verwiesen sieht.

Kant selbst hebt in den wenigen Ausführungen, welche die Kategorientafel flankieren, gleich mehrfach auf die Analogie mit den Naturkategorien ab. So etwa, indem er beide unter demselben Namen führt, eben als Kategorien, indem er die einen als „praktische Begriffe“ (KpV A 116) und die anderen als „theoretische Begriffe“ (KpV A 115) apostrophiert, indem er die einen als die „Elementarbegriffe“ (KpV A 116) der praktischen den anderen als den „Stamm-begriffe[n]“ (KrV A 81/B 107) der theoretischen Vernunft gegenüberstellt oder indem er beide Kategorien unter den drei Gesichtspunkten Synthesis, Mannigfaltigkeit und Einheit miteinander vergleicht – drei Theorievokabeln, die bereits zum innersten Bestand der Kategorien-diskussion der ersten *Kritik* gehört haben und die nun in die zweite *Kritik* übernommen werden. Denn die Aufgabe der letzteren bestehe, so Kant, darin, „das Mannigfaltige der (sinnlichen) Anschauung unter ein Bewußtsein a priori zu bringen“, die der ersteren hingegen, „das Mannigfaltige der Begehungen der Einheit des Bewußtseins einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens a priori zu unterwerfen“ (KpV A 115). Was auch immer das des Näheren heißen mag, offensichtlich ist Kant hier um gleichlaufende Formulierungen bemüht.

Für eine analogische Herangehensweise spricht des Weiteren, dass die Kategorien von der zuständigen *Kritik* jeweils innerhalb des „Zweiten Hauptstückes“ traktiert werden, und das heißt innerhalb der Analytik der Begriffe.¹⁶ Diese ist je durch eine Analytik der Grundsätze und eine Lehre der Sinnlichkeit (Ästhetik) eingerahmt, obgleich in umgekehrter Abfolge, was Kant unter Hinweis auf das Wesen des zu kritisierenden Vernunftgebrauchs, dem theoretischen oder dem praktischen, begründet.¹⁷ Und schließlich zeigen beide Kategorienregister ganz offenkundig denselben Aufbau; sie enthalten dieselbe Zahl an Begriffen, dieselbe Einteilung unter vier „Titel“ mit jeweils drei „Momenten“, Gegensatzpaaren im letzten Quadranten und der gleichen figürlichen Anordnung eines auf der Spitze stehenden Quadrates.¹⁸

Wohl hat eine jede Analogie ihre Grenzen. Das ist schon darin enthalten, dass die Rede von einer Analogie niemals nur die einseitige Suche nach Übereinstimmungen meint. Eine Analogie ist gerade eine Verhältnisgleichheit, sprich die Identität einer Relation bei gleichzeitiger Differenz der Relate. Und so fördert auch die Gegenüberstellung von Freiheits- und Naturkategorien nicht minder maßgebliche Differenzen zutage. Zum Beispiel verstatten die ersteren

¹⁶ Vgl. KpV A 31 f. und 159 ff.

¹⁷ Vgl. ebd.

¹⁸ Die Ausdrücke „Titel“ (KrV A 70/B 95, B 111, A 187/B 230, A 269/B 324, A 415/B 442) und „Momente“ (KrV A 70/B 95, A 71/B 96) entstammen der ersten *Kritik*. Ausdrücklich übernimmt Kant nur den Terminus „Titel“ (KpV A 20 Anm.) in die zweite *Kritik*.

im Gegensatz zu den letzteren eine Art Hinsichtenunterscheidung, exponiert Kant sie doch „in Ansehung der Begriffe des Guten und Bösen“. Wie auch immer diese explizite Beziehung der Kategorien auf die Begriffe des Guten und Bösen auszulegen sein mag, sie scheint doch zu indizieren, dass es (immerhin) einen weiteren Gesichtspunkt gibt, unter dem die Kategorien dargestellt werden können – was für Kant jedoch aufgrund seiner moralphilosophischen Frage- richtung in der *Kritik der praktischen Vernunft* gar nicht relevant ist und sein braucht. Und man wird man nicht lang suchen müssen, schließlich argumentiert Kant im Vorfeld seiner Ausführungen über die Kategorienthematik eingehend dafür, dass gut und böse nur eine mögliche Übersetzung der lateinischen Ausdrücke ‚bonum‘ und ‚malum‘ ausmachen, dass die andere aber im Deutschen wohl und übel lautet. Es liegt daher nahe anzunehmen, dass darin die zweite Hinsicht vorhanden ist, dass also die Freiheitskategorien ebenso in Ansehung der Begriffe des Wohls und Übels dargestellt werden können. Und da Kant die Begriffe des Guten und Bösen mit der reinen, die Begriffe eines Wohls und Übels aber mit der empirischen praktischen Vernunft verquickt, scheint die Sache der Kategorien geradezu eine allgemeinpraktische Reichweite zu besitzen. Wie Kant auch kurz und bündig anmerkt, betreffen die Freiheitskategorien „die praktische Vernunft überhaupt“ (KpV A 116).¹⁹

Man wird die oben angeführten sowie andere bemerkenswerte Parallelen zwischen den Kategorien der Freiheit und denen der Natur kaum als wahllosen Zufall abtun können. Ganz im Gegenteil, der Grund, dem sie sich verdanken, lässt sich gleich mehreren Textstellen der *Kritik* klar entnehmen, wenn es Kant an diesen Stellen auch nicht oder nicht ausdrücklich um die Kategorien geht. Danach liegt der besagte Grund in der Identität der Vernunft beschlossen: Es ist ein und eben dieselbe Vernunft, meint Kant, die theoretisch oder praktisch tätig ist. Die *Kritik der reinen Vernunft* und die *Kritik der praktischen Vernunft* beschäftigen sich nicht mit verschiedenen, sondern mit der einen menschlichen Vernunft, nur jeweils in einer anderen Betätigungsweise. Den kantischen Schriften ist die terminologische Rede von einem so genannten Gebrauch des oberen Erkenntnisvermögens, einem *usus intellectus*, geläufig. Die

¹⁹ Eine zweite, damit eng zusammenhängende Differenz zwischen Freiheits- und Naturkategorien liegt darin, dass die Tafel der ersteren sozusagen nicht aus einem Guss sein soll. Wie Kant im Vorfeld der Tafel bemerkt, gehen die Begriffe, die sie befasst, „in ihrer Ordnung, von den moralisch noch unbestimmten, und sinnlichbedingten, zu denen, die, sinnlich-unbedingt, bloß durchs moralische Gesetz bestimmt sind, fort“ (KpV A 116). Und in dem Passus, welcher der Kategorientafel direkt nachfolgt, heißt es, dass die Kategorien innerhalb der Tafel von denen der „praktischen Prinzipien überhaupt zu denen der Sittlichkeit“ (KpV A 118) übergehen. Auch das hat aufseiten des Theoretischen keine Entsprechung. Ein Zusammenstehen von Kategorien verschiedener Sorte innerhalb einer einzigen Tafel findet sich dort nicht.

Kritik der reinen Vernunft hat den theoretischen Gebrauch des menschlichen Intellekts zum Gegenstand und die *Kritik der praktischen Vernunft* den praktischen Gebrauch desselben.²⁰

Das führt nun aber vor die Frage, was denn für Kant die Vernunft *als solche* auszeichnet, mag sie sich so oder so betätigen. Einschlägig hierfür ist die erste *Kritik*. In derjenigen Textpassage nämlich, die Kant einmal als „metaphysische Deduktion“ (KrV B 159) der Kategorien anspricht, entfaltet er als Ausgangspunkt für alles Weitere die dem menschlichen Intellekt wesenseigene Vollzugsweise. Indem zunächst noch von aller Referenz des Denkens aufs Objekt abgesehen wird, gerät die Vernunft in ihrem *usus logicus* in den Blick. Hier wird das rationalitätsphilosophische Fundament freigelegt, auf dem die Kategorien der theoretischen Vernunft aufruhend und hinter das auch die Kategorien der praktischen Vernunft nicht gut zurückkönnen. Die *Kritik der praktischen Vernunft* hat zum Begriff des menschlichen Intellekts nichts Grundlegendes hinzuzufügen, sie setzt ihn vielmehr voraus, indem sie nun, ganz allgemein gesprochen, seinen praktischen anstatt theoretischen Gebrauch zum Untersuchungsgegenstand erhebt.

Die einschlägige Einsicht der transzendentalen Logik besteht darin, dass „die Erkenntnis eines jeden, wenigstens des menschlichen, Verstandes eine Erkenntnis durch Begriffe“ ist und dass der Verstand von diesen Begriffen „keinen andern Gebrauch machen [kann], als daß er dadurch urteilt“ (KrV A 68/B 93). Einen urteilsfreien Gebrauch von Begriffen, so macht Kant gegen die traditionelle Schullogik geltend, gibt es nicht. Denken im weitesten Sinne ist Synthesis von Vorstellungen, und diese Synthesis findet im Urteil statt. Die Vernunft, als das Vermögen zu denken, vollzieht diese ihre Tätigkeit, indem sie urteilt: Denken heißt urteilen. „Wir können [...] alle Handlungen des Verstandes auf Urteile zurückführen, so daß der Verstand überhaupt als ein Vermögen zu urteilen vorgestellt werden kann.“ (KrV A 69/B 94)²¹ Das Urteil ist Kant zufolge die zentrale Leistung unseres Intellekts. Wenn überhaupt irgendetwas gedacht wird, so geschieht dies im Urteil. Es gibt mithin keine Operation der Vernunft, die nicht entweder selber eine Urteilshandlung ist oder an einer solchen mitwirkt. In der Folge ist jedes Objekt des Denkens einzig und allein als das Objekt eines Urteils möglich. Ein Objekt der Vernunft ist allemal die Einheit, in der sich eine Sache zu einer anderen verhält, will

²⁰ Anstelle des Terminus ‚Verstand‘ verwende ich den Ausdruck ‚Vernunft‘ für das obere Erkenntnisvermögen *in toto*, das heißt für das ganze intellektuelle Vermögen des Menschen. Nicht nur, dass sich Kant selbst mitunter so ausdrückt (vgl. KrV A 835/B 863; KpV A 29 und *passim*). Dadurch soll die Parallele zwischen dem Praktischen und dem Theoretischen im sprachlichen Ausdruck so augenfällig wie möglich werden.

²¹ Siehe dazu auch KrV A 81/B 106; AA XXIV 662 f.; Fortschr. A 40; Prol. A 119, 88.

sagen ein Sachverhalt.²²

Auf diesem Hintergrund – dass also der Intellekt im Ganzen das Vermögen ist zu denken und dass sich dieses im Urteil vollzieht – entwickelt Kant die Kategorien der Natur sodann als die funktionalen Gesetzmäßigkeiten theoretisch-objektiven Urteilens. Sie werden in der metaphysischen Deduktion aus der so genannten Urteilstafel abgeleitet, der Tafel, wie Kant schreibt, aller „logischen Funktion[en] des Verstandes in Urteilen“ (KrV A 70/B 95). Akte des Urteilens, die *operationes intellectus*, erfolgen stets regelgeleitet. Und die logischen Urteilsfunktionen sind die Gesetzmäßigkeiten jedes Urteilsgeschehens: Die Arten, wie die Vernunft überhaupt nur Vorstellungen im Urteil placieren und aufeinander zu beziehen vermag. Sie stellen gleichsam die Betriebsroutinen des Denkens dar, hinter die man denkend nicht zurückkann.²³ Daher sind die theoretischen Kategorien aufgrund ihrer metaphysischen Deduktion nichts anderes als eben diese Funktionen, insofern sie aber nicht mehr logisch, sondern real gebraucht werden, das heißt insofern sie auf Gegenstände der sinnlichen Anschauung und deren Mannigfaltigkeit Anwendung finden. Durch sie wird diese Mannigfaltigkeit, genau genommen, allererst zur Einheit eines Objekts der Erfahrung verknüpft. Die Kategorien stellen mithin die notwendigen Ermöglichungsbedingungen aller Gegenstandserfahrung dar, so jedenfalls lautet das Resultat ihrer anschließenden transzendentalen Deduktion.

Die *Kritik der praktischen Vernunft* entwirft nun meines Erachtens die Freiheitskategorien in Analogie dazu. Ihr Verzeichnis besitzt, was schon der bloße Augenschein verrät, denselben Ursprung. Dieser Ursprung liegt nirgendwo anders als in der so genannten Urteilstafel. Die Urteilstafel dient Kant ganz offenbar als Fundament beider Kategoriensysteme, und sie erbt ihre eigene Gliederung an diese fort: die Einteilung in vier Titel mit jeweils drei Momenten, Gegensatzpaaren im letzten Quadranten sowie die figürliche Anordnung eines auf der Spitze stehenden Quadrates. Dafür spricht auch, dass Kant den Willen wiederholt mit der praktischen Vernunft gleichsetzt, wodurch diesem *per se* ein rationales Moment eignet.²⁴ Und zwar ist dieses rationale Moment darin zu sehen, dass er den Willen als ein durch die Vernunft bestimmtes Begehren – die Bestimmungsgründe mögen dabei sein, welche sie wollen, ein empirisches Gefühl der Lust und Unlust oder der intelligible Gedanke transzendentaler Freiheit –,

²² Vgl. Allison, Henry E.: *Kant's Transcendental Idealism. An Interpretation and Defense*, New Haven/London 1983, S. 66 ff.; Brandt, Reinhard: *Die Urteilstafel. Kritik der reinen Vernunft A 67-76; B 92-101*, Kant-Forschungen Bd. 4, Hamburg 1991, S. 48 ff. Zur Begründung dieser Rückführungsthese siehe die ausführliche Erörterung bei Wolff, Michael: *Die Vollständigkeit der kantischen Urteilstafel. Mit einem Essay über Freges Begriffsschrift*, Frankfurt a. M. 1995, S. 74 ff. und 88 ff.

²³ Vgl. KrV A 294/B 350.

²⁴ Vgl. GMS A/B 36, 89, 101; KpV A 96, 160; MSR A/B 5, 27.

als ein intentional gerichtetes Aussein auf etwas versteht. Im Begriff des Willens sind mithin der Intellekt und das Begehungsvermögen des Menschen als Momente aufgehoben. Im Gegensatz zu dem Strebevermögen von Wesen, die nicht mit Rationalität ausgestattet sind, ist der Wille ein „Begehungsvermögen nach Begriffen“ (MSR A/B 4).²⁵

Darin sehe ich eben den entscheidenden sachlichen Grund, weshalb es in der Tat eine Lehre praktischer Kategorien geben muss: dass nämlich *die Vernunft, wenn sie praktisch gebraucht wird und das Begehungsvermögen zu einem Objekt bestimmt, dabei denselben funktionalen Gesetzmäßigkeiten unterliegt wie in ihrem theoretischen Gebrauch*. Wenn durch die so genannte Urteilstafel der menschliche Intellekt, wie ja Kant meint, „gänzlich ausgemessen“ (KrV A 79/B 105) ist, dann müssen die Identitäten jedweden Denkgeschehens, welche sie enumeriert, nicht minder in der praktischen Betätigung der Vernunft wiederzufinden sein. Weil also Kant den Willen mit der praktischen Vernunft identifiziert, und weil nach seiner Auffassung die Vernunft stets nur nach Maßgabe ihrer Synthesisfunktionen gebraucht zu werden vermag, deshalb muss der praktische Gebrauch der Vernunft mindestens, wenn auch vielleicht nicht allein, im praktischen Gebrauch eben dieser ihrer Urteilsfunktionen bestehen. Der Tafel der „logischen Funktion[en] des Verstandes in Urteilen“ kommt sonach eine nicht zu überschätzende Bedeutung für die Tafel der Freiheitskategorien zu; wie schon die Tafel der Naturkategorien muss sich jene aus ihr herleiten lassen.

Diese grundsätzliche, programmatische Überlegung impliziert nun mindestens dreierlei.

Erstens, dass Kant in der *Kritik der praktischen Vernunft* das rationalitätsphilosophische Konzept beibehält, wonach die Vernunft insgesamt das Vermögen darstellt zu urteilen. Wenn jeder Fall von Denken ein Fall von Urteilen ist, muss das auch auf den praktischen Gebrauch des Intellekts zutreffen. Die praktische Vernunft ist wie die theoretische als Urteilsvermögen zu begreifen, in ihrem Kern jedenfalls. Eine der maßgeblichen, aber äußert nebulösen Theo-

²⁵ Vgl. GMS A/B 63, 97; KpV A 57, 96 f., 105, 160; KU A/B XII, 4. Diese Haltung verrät eine gewisse Nähe zu Alexander G. Baumgarten (*Metaphysica. Editio VII* (1779), Hildesheim/New York 1982, S. 264 (§690)) und Christian Wolff (*Psychologia empirica* (1738), Hildesheim 1968, S. 663 (§880)), die unter der Bezeichnung eines oberen Begehungsvermögens die Fähigkeit rationalen Strebens verhandeln. Kant jedoch sieht die Differenz zwischen unterem und oberem Begehungsvermögen nicht mehr darin, dass die Vorstellungen, durch welche die Richtung des Begehrens festgelegt wird, entweder „in den Sinnen, oder dem Verstande ihren Ursprung haben“ (KpV A 41). Er entwickelt stattdessen einen diesen Unterschied übergreifenden Begriff des Willens, dem zufolge es allemal die Vernunft ist, welche das Begehungsvermögen durch die diskursive Vorstellung eines Gegenstandes bestimmt. Die Differenz zwischen unterem und oberem Begehungsvermögen transformiert sich auf diese Weise in einen Unterschied hinsichtlich der „Bestimmungsgründe des Begehrens“ (ebd.). Der *appetitus sensitivus* kehrt bei Kant wieder als der empirische Wille, der sich auf die Bedingung eines empirischen Gefühls der Lust oder Unlust stützt, der *appetitus rationalis* als der reine Wille, der den intelligiblen Gedanken absoluter Freiheit zur Voraussetzung nimmt. Vgl. Baum, Manfred: *Gefühl, Begehren und Wollen in Kants praktischer Philosophie*, in: Jahrbuch für Recht und Ethik 14 (2006), S. 125-139.

rievokabeln der kantischen Philosophie, der Ausdruck ‚Willensbestimmung‘, den Kant nirgendwo eigens einführt und grundlegend erläutert, nimmt von da her ein durch und durch urteilstheoretisches Profil an. Willensbestimmungen, so könnte man argumentieren, haben die Gestalt praktischer Urteile.²⁶ Einen Gegenstand zu wollen, ist, mit den Worten von Marcus Willaschek, nicht weniger eine „propositionale Einstellung“²⁷ als die Erfahrung eines solchen. Mithin bestimmt ein vernünftiges Subjekt seinen Willen, indem es sich etwas als Objekt seines Begehrens *denkt*; und die Vernunft kann das nicht anders tun als dadurch, dass sie *urteilt*. Dabei wirft die diskursive Verfasstheit des menschlichen Intellekts abermals ihre Schatten voraus. Denn was überhaupt als Objekt der praktischen Vernunft auftreten kann, ist in der Konsequenz prinzipiell nur möglich als der Gegenstand eines praktischen Urteils. Das heißt, nicht nur die Objekte der Erfahrung, ebenso die unseres Wollens sind als „propositional“ strukturierte Sachverhalte²⁸ zu explizieren.

Zweitens muss man Kant so lesen, dass er auch die Kategorien der Freiheit mittels einer metaphysischen Deduktion aus den Funktionen des menschlichen Intellekts entwickelt. Das tritt sehr schön im Vorfeld der Kategorientafel heraus, wo Kant, wie bereits erwähnt, eine direkte Gegenüberstellung vornimmt. Er bemerkt dort, dass es die Obliegenheit der theoretischen Kategorien ist, „das Mannigfaltige der (sinnlichen) Anschauung“, die Obliegenheit der praktischen Kategorien hingegen, „das Mannigfaltige der Begehungen“ durch Synthesis der Einheit des Bewusstseins zu unterwerfen. Die kardinale Analogie zwischen den Freiheits- und den Naturkategorien lässt sich demnach dahin gehend formulieren, dass *die Kategorien der Freiheit für „das Mannigfaltige der Begehungen“ das sind, was die Kategorien der Natur für „das Mannigfaltige der (sinnlichen) Anschauung“ sind*, nämlich Formen der Einheit einer Synthesis von Mannigfaltigem. Sie sind die Bestimmungen desjenigen *usus realis intellectus*, durch welche die vielen Momente, die den Inhalt – nicht einer Anschauung, sondern – einer Begehrung ausmachen, in einem Bewusstsein zu einem Objekt verbunden werden. Anders gesagt, die Freiheitskategorien sind nichts anderes als die Urteilsfunktionen der Vernunft,

²⁶ „Praktische Grundsätze“, so eröffnet Kant in §1 mit regelrecht definitorischem Duktus, „sind Sätze, welche eine allgemeine Bestimmung des Willens enthalten, die mehrere praktische Regeln unter sich hat.“ (KpV A 35) Wohl spricht Kant nicht von praktischen Sätzen *qua talis*, sondern von praktischen Grundsätzen. Doch der Abstraktions- bzw. Konkretionsgrad eines praktischen Satzes, ob er hinsichtlich der seines Inhalts das Niveau eines Grundsatzes hat oder nicht, verändert nicht, was er ist: ein praktischer Satz. Man wird daher aus Kants Erklärung des praktischen Grundsatzes herauslesen dürfen, dass praktische Sätze als solche eine Bestimmung des Willens enthalten.

²⁷ Willaschek, Marcus: *Praktische Vernunft. Handlungstheorie und Moralbegründung bei Kant*, Stuttgart/Weimar 1992, S. 54.

²⁸ Ebd., S. 53.

sofern diese real gebraucht werden, was aber jetzt bedeutet: mit Bezug auf Gegenstände des Begehungsvermögens und deren Mannigfaltigkeit.²⁹

Doch was soll das eigentlich sein, das „Mannigfaltige der Begehungen“? Kant spricht davon an keiner weiteren Stelle des Textes. Das „Mannigfaltige der (sinnlichen) Anschauung“, so viel weiß der kundige Leser aus der *Kritik der reinen Vernunft*, wird dem menschlichen Intellekt als der Stoff, an dem dieser seine Funktionen betätigen kann, *gegeben*. Das Vermögen der sinnlichen Anschauung versteht Kant als die „Fähigkeit (Rezeptivität), Vorstellungen durch die Art, wie wir von Gegenständen affiziert werden, zu bekommen“ (KrV A 19/B 33). Ganz anders das Begehungsvermögen, dieses fasst Kant von vornherein nicht als eine eigenständige Quelle repräsentationaler Gehalte. Das Begehungsvermögen ist von sich aus überhaupt kein Vorstellungsvermögen. Wo aber dann, so steht zu fragen, kommt das „Mannigfaltige der Begehungen“ her?

Man muss an diesem Punkt zweierlei in Rechnung stellen. Wann immer wir unser Absehen auf etwas richten, haben wir es dabei mit einem komplexen Sachverhalt zu tun. Was wir wollen, ist niemals ein absolut Differenzloses, das jegliche Form von Vielheit aus sich ausschließt. Nehmen wir ein Beispiel: Wenn ich etwa Hunger verspüre und infolge dessen darauf aus bin, mir ein Butterbrot zu schmieren, so befasst der Inhalt meiner Absicht eine Vielzahl von begrifflich bestimmten Elementen, die nur zusammen den vollen Gegenstand meines Wollens ausmachen. Zu der Handlung, die ich im Sinn habe, gehört allein schon das Brot, die Butter, ein Messer und die Tätigkeit, die wir in diesem Zusammenhang als ‚schmieren‘ bezeichnen. Spricht Kant auch im Plural vom „Mannigfaltigen der Begehungen [Herv. d. Verf.]“, so meint er nach meinem Dafürhalten damit doch dasjenige Mannigfaltige, auf das jede *einzelne* Begehrung jeweils geht, das heißt die vielen Aspekte des Gegenstandes, auf den sich eine Begehrung richtet – ganz analog dem „Mannigfaltigen der (sinnlichen) Anschauung“, womit ja der Gehalt *einer* Anschauung gemeint ist, die verschiedenen Facetten des je angeschauten Objekts.³⁰

²⁹ Ich unterschlage hier zwar, dass die Kategorien Kant zufolge das Mannigfaltige der Begehungen der Einheit des Bewusstseins „einer im moralischen Gesetze gebietenden praktischen Vernunft, oder eines reinen Willens a priori zu unterwerfen“ sollen. Ich denke aber nicht, dass dieser Zusatz etwas an der prinzipiellen Diagnose ändert, wonach die Kategorien, die der Freiheit wie die der Natur, formale Bestimmungen dessen sind, wie eine Mannigfaltigkeit unter die synthetische Einheit der Apperzeption zu bringen ist.

³⁰ Kants Rede von einem „Mannigfaltigen der Begehungen“ ist folglich nicht im Sinne eines Genitivus quantitatis zu nehmen. Diese Genitivform hebt eine Anzahl von Elementen aus einer Gesamtmenge heraus, etwa in der Wendung ‚der Kleinste der Schüler‘. Wäre auch das „Mannigfaltige der Begehungen“ auf diese Weise zu interpretieren, wäre damit eine Pluralität *von* Begehungen bezeichnet, will sagen mannigfaltige Begehungen. So etwa Haas, Bruno: *Die Kategorien der Freiheit*, a.a.O., S. 52; Bader, Ralf M.: *Kant and the Categories of*

Darüber hinaus muss man berücksichtigen, dass Kant die theoretische und die praktische Vernunft vornehmlich nach der Art ihres Objektbezugs unterscheidet.³¹ Während das „Mannigfaltige der (sinnlichen) Anschauung“ sich dem menschlichen Intellekt darbietet, ob man will oder nicht, hat das „Mannigfaltige der Begehungen“ seinen Ursprung in der Vernunft selbst. Die Gegenstände, mit denen es die Vernunft in ihrem praktischen Gebrauch zu tun hat, die Gegenstände des Willens, werden durch die Vernunft selbst *gemacht*. Die praktische Betätigung des Intellekts kommt einer gegenständlichen Selbsterfüllung des Denkens gleich. Um im Beispiel zu bleiben, wenn es mir nach einem Butterbrot verlangt, weil ich hungrig bin, so muss mir nicht erst irgendeine bestimmte mit Butter bestrichene Brotscheibe in der Anschauung gegenwärtig ansichtig sein, damit sich mein Begehren auf derlei richten kann. Vielmehr ver falle ich auf diese Vorstellung ohne alle äußere Vorgaben allein vermöge der Spontaneität meines Intellekts und dem erinnerungsmäßig abrufbaren Erfahrungswissen, was im Falle kleinen Hungers das Richtige ist. Und durch diese Vorstellung, in deren Abrufung sich die Selbsttätigkeit meines Daseins als eines vernunftbegabten Wesens bekundet, denke ich mir den begrifflich bestimmten Zweck meines Willens. Das meint Kants Rede von dem „Mannigfaltigen der Begehungen“, dass die Synthesisfunktionen der Vernunft im Akt ihrer Betätigung die Vorstellungen allererst erzeugen, an denen sie sich betätigen und in denen die Vernunft die verschiedenen Aspekte eines Willensobjekts denkt.

Als *dritte* und letzte Konsequenz wird man schlussendlich damit rechnen dürfen, dass Kant die Freiheitskategorien gleichfalls in ihrer objektiven Realität *a priori* ausweist. Und tatsächlich, liest man das vorliegende Textmaterial im Spiegel der ersten *Kritik*, entdeckt sich, dass Kant die Kategorien sehr wohl einer transzendentalen Deduktion unterzieht, dass diese aber ungleich unproblematischer zu bewerkstelligen ist als die der Naturkategorien. Denn die praktischen Kategorien haben einen „augenscheinlichen Vorzug“ (KpV A 115), wie Kant feststellt. Sie bringen „die Wirklichkeit dessen, worauf sie sich beziehen (die Willensgesinnung),

Freedom, a.a.O., S. 801; Beck, Lewis W.: *Kants Kritik der praktischen Vernunft*, a.a.O., S. 137 f.; Graband, Claudia: *Das Vermögen der Freiheit*, a.a.O., S. 49; Pieper, Annemarie: *Zweites Hauptstück (57-71)*, in: Höffe, Otfried (Hg.): *Immanuel Kant. Kritik der praktischen Vernunft*, Klassiker Auslegen Bd. 26, Berlin 2002, S. 120. Dagegen lese ich den Ausdruck als einen Genitivus possessivus. Mit dieser Genitivform wird ein Zugehörigkeitsverhältnis angezeigt, zum Beispiel ‚das Buch des Kollegen‘. Ganz auf dieser Linie ist bereits in der ersten *Kritik* von dem Mannigfaltigen der Sinnlichkeit die Rede; gemeint ist damit nicht eine Pluralität an sinnlichen Anschauungen, sondern das Mannigfaltige, das je einer Anschauung zugehört, das heißt der Gehalt dieser Anschauung (vgl. KrV A 78 f./B 104, B 132, 137, 145, 153, 164, A 305/B 362 und *passim*). Und in der gleichen Weise ist in der zweiten *Kritik* die Rede von einem Mannigfaltigen der Begehungen zu nehmen. Damit muss ganz parallel das Mannigfaltige bezeichnet sein, das je zu einer Begehrung gehört, will sagen der Inhalt dieser Begehrung. Vgl. Benton, Robert J.: *Kant's Categories of Practical Reason as Such*, a.a.O., S. 193 ff.

³¹ Siehe etwa KrV B IX f.

selbst hervor“ (KpV A 116). In diesen wenigen Worten vermute ich die transzendente Deduktion der Kategorien, auch wenn Kant nicht mit ausdrücklichen Worten von einer solchen spricht. Indem nämlich die Vernunft in ihrem praktischen Gebrauch kein von anderswoher vorgegebenes, sondern ein spontan aus sich selbst heraus geschöpftes Mannigfaltiges denkt und zur Einheit eines Gegenstandes des Willens verknüpft, ist ja garantiert, dass der menschliche Wille niemals unabhängig von den Funktionen der Vernunft zu einem Objekt bestimmt sein kann. Anders als im Falle der Naturkategorien scheint also die transzendente Deduktion der Kategorien der Freiheit keine nennenswerte Hürde für die philosophische Reflexion darzustellen, und vielleicht, so kann man mutmaßen, macht Kant deswegen kein großes Aufhebens um sie.³²

In den Überlegungen, die ich im Vorstehenden angestellt, habe, tritt über alle Systemzwangvermutungen hinweg ein sachlich zwingendes Motiv heraus, das Kants Lehre praktischer Kategorien in ihr Recht setzt. Und dieses Motiv liegt darin, dass die menschliche Vernunft, wenn sie praktisch betätigt wird, nicht anders denn gewissen Gesetzmäßigkeiten gemäß betätigt werden kann. Diese Gesetzmäßigkeiten sind die Synthesefunktionen alles Denkens überhaupt. Im praktischen Gebrauch der Vernunft erlangen sie den Status von Kategorien im vollgültigen Sinne des Wortes: *Die Kategorien der Freiheit sind die funktionalen Gesetzmäßigkeiten alles praktisch-objektiven Urteilens und als solche die konstitutiven Bedingungen der Möglichkeit des Wollens von Gegenständen*. Vielleicht mag man infolge dessen sogar so weit gehen, in dem Kategorienthema den heimlichen und bis heute nicht ausgeschöpften Kristallisationspunkt der *Kritik der praktischen Vernunft*, ja Kants praktischer Philosophie überhaupt zu sehen, bildet doch die Kategorientafel womöglich nicht von ungefähr das kompositorische Zentrum der methodischen Einteilungen der „Analytik der reinen praktischen Vernunft“. Im mittleren, nämlich dem zweiten von insgesamt drei „Hauptstücken“ angesiedelt, steht sie in der Mitte zwischen Kants Auseinandersetzung mit den Begriffen des Guten und Bösen und seiner Beschäftigung mit der, so ist das andere Unterkapitel betitelt, „Typik der reinen prakti-

³² Darin gleicht die transzendente Deduktion der Freiheitskategorien derjenigen der Begriffe des Raumes und der Zeit. Denn man darf nicht übersehen, dass Kant seine vielleicht prominenteste Theoriefigur nicht nur einmal zum Einsatz bringt. Den Erweis der objektiven Realität *a priori* dieser Begriffe nennt er gleichfalls eine transzendente Deduktion: „Wir haben oben die Begriffe des Raumes und der Zeit, vermittelt einer transzendentalen Deduktion zu ihren Quellen verfolgt, und ihre objektive Gültigkeit *a priori* erklärt und bestimmt.“ (KrV A 87/B 119 f.) Die transzendente Deduktion der Raum- und Zeitvorstellung lässt sich derweil ohne diffizile Überlegungen ins Werk setzen. Weil nämlich Raum und Zeit die Bedingungen sind, unter denen wir überhaupt nur Gegenstände sinnlich anschauen können, müssen ihnen notwendig alle sinnlich angeschauten Gegenstände je schon entsprechen. Es kann keine Erscheinung geben, die nicht in raumzeitlichen Verhältnissen steht, weil uns ohne die Vorstellungen des Raumes und der Zeit überhaupt nichts als das, was es ist, erscheinen könnte (vgl. KrV A 89/B 121 f.).

schen Urteilkraft“.